

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 15408.01.09

Inhalt:

3 Seiten

I. Änderungen der Zulassungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Kunsttherapie mit dem Abschluss „Master of Art“**II. Änderung der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss „Master of Art“**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 126) i.V.m. § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 22. Oktober 2008 folgende Änderungen beschlossen*:

I. Änderungen der Zulassungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Kunsttherapie mit dem Abschluss „Master of Art“

1. Die Zulassungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Kunsttherapie an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) vom 21.01.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 134) wird geändert.

1.1 Der § 10 „Altstudierende“ wird gestrichen.

2. Die Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Kunsttherapie an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) vom 21. 01. 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 134) wird geändert.

2.1 Der § 15 „Übergangsregelungen“ wird gestrichen.

2.2 Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

2.3 Die Bezeichnung des Studiengangs Kunsttherapie wird geändert und lautet wie folgt:
„Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie mit dem Abschluss „Master of Arts“

3. In der Anlage 4 Diploma Supplement Punkt 4.5 wird der Begriff „Abschlusszeugnis“ gestrichen.

II. Änderung der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss „Master of Art

Die Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Raumstrategien“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) vom 19. Juli 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 140) wird wie folgt geändert.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | – eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt, |
| 3 = befriedigend | – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

** Bestätigt SenBildWiss IV C 3 vom 06.11.2008